Besondere Vertragsbedingungen Bau (214-MüK)

Maßnahmennummer	Baumaßnahme **München Klinik Schwabing** **2.2 BA Altbau**
Vergabenummer **KS.1255.001**	Leistung **Restaurierung Fenster Türen denkmalgeschützt**

Inhalt

1 Vertragsbestandteile, VOB/B als Ganzes 2
2 Vertragsfristen, -termine; Arbeitszeiten 2
3 Vertragsstrafe 3
4 Baustelleneinrichtung 3
5 Umlagen/Kostenbeteiligung 3
6 Vom AN zu erstellende Werkstatt- und Montagepläne, Revisions- und Bestandspläne und sonstige Bestandsdokumentation 4
7 Vertretung; Bauleitung 5
8 Ausführung; Auskunftspflicht 5
9 Bautagesberichte 6
10 Rechnungen, Rechnungsprüfungsunterlagen, Fälligkeit 6
11 Preisfortschreibung bis Zuschlag; Festpreise 6
12 Verjährung der Mängelrechte 7
13 Sicherheitsleistung 7
14 Versicherung 8
15 Freistellung nach § 48 b EStG 9
16 Sicherung von Mindestlohnpflichten 9
17 Wirksamkeitsvereinbarung; Rechtswahl; Schriftform; Gerichtsstand 9

Anlagen

Muster: Bürgschaftsurkunde Vertragserfüllung

Muster: Bürgschaftsurkunde Mängelansprüche

Hinweise

Der Auftragnehmer wird nachfolgend mit AN abgekürzt.

Die München Klinik gGmbH als Auftraggeberin wird im Folgenden München Klinik genannt und mit MüK abgekürzt.

Als Werktage gelten die Wochentage von Montag bis einschließlich Samstag, jedoch keine Feiertage.

1 Vertragsbestandteile, VOB/B als Ganzes

1.1 Der Inhalt der beiderseitigen Rechte und Pflichten bestimmt sich – im Zweifel nach folgender Reihenfolge als Rangfolge – nach der/die/dem/den/diesen

a) VOB Teil B, in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung,

b) Besondere Vertragsbedingungen,

c) Leistungsbeschreibung,

d) etwaige Weitere Besondere Vertragsbedingungen, soweit sie nicht in einem der vorrangigen Vertragsbestandteile enthalten sind

e) etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen,

f) etwaige Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen,

g) die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen,

h) übrigen Vergabeunterlagen,

i) ökologischer Kriterienkatalog der Landeshauptstadt München, (Download unter https://stadt.muenchen.de/infos/oekologische-bauweise.html),

j) Allgemeine Baustellen- und Hausordnung des von der Maßnahme betroffenen Klinikums,

k) Qualitätshandbuch „Wasser“ der MüK,

l) CAD- und Planungshandbuch passives Datennetz; Netzwerk Muster Schrankaufbau,

m) Bauprojektorganisationshandbuch der MüK.

1.2 Die MüK hat sämtliche Vergabeunterlagen darauf ausgerichtet, dass die VOB/B ohne inhaltliche Abweichungen insgesamt einbezogen wird. Die Vergabeunterlagen sind im Zweifel so auszulegen, dass eine inhaltliche Abweichung von der VOB/B nicht vereinbart ist. Soweit in diesen Besonderen Vertragsbedingungen oder den übrigen Vertragsbestandteilen nach Ziffer 1.1 nach Auslegung inhaltliche Abweichungen von der VOB/B enthalten sind, gelten diese Abweichungen nicht, soweit nicht in der jeweiligen Regelung ausdrücklich eine Ausnahme von dem Geltungsvorrang der VOB/B vorgesehen ist oder es sich um eine nach der VOB/B (z. B. nach § 13 Abs. 4 VOB/B oder § 17 Abs. 8 VOB/B) zugelassene abweichende Vereinbarung handelt.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen (Auftrags-, Lieferungs-, Montage-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen) des AN oder sonstige Korrespondenz werden nicht Vertragsbestandteil, soweit nicht ausdrücklich gesondert vereinbart.

1.4 Der AN hat Herstellervorgaben, -richtlinien oder -empfehlungen zur Verwendung der von ihm eingesetzten Stoffe und Bauteile zu beachten.

1.5 Das auftragsbezogene Sanierungskonzept des AN in der Fassung des bezuschlagten Angebots und die Ausführung am freigegebenen Musterelement der verifizierenden Teststellung (Leistung nach Probe) sind vereinbarte Beschaffenheit im Sinne von § 13 Abs. 1 und 2 VOB/B. Sie stehen in der Rangfolge nach Ziffer 1.1 unmittelbar nach der Leistungsbeschreibung (Ziffer 1.1 b)); dabei geht das Musterelement dem Sanierungskonzept vor. Die Leistungsbeschreibung, die gesetzlichen Anforderungen und die anerkannten Regeln der Technik bleiben Mindeststandard.

2 Vertragsfristen, -termine; Arbeitszeiten

2.1 Verbindliche Fristen (Vertragsfristen) gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B sind:

2.1.1 Beginn der Leistungen:

☒ innerhalb von 12 Werktagen nach Aufforderung, § 5 Abs. 2 S. 2 VOB/B.

☐ ….

2.1.2 Fertigstellungsfrist für die Leistungen:

☐ Wochen ab Ende der Beginnfrist, Ziffer 2.1.1

☒ 15 Monaten ab Ende der Beginnfrist, Ziffer 2.1.1

2.1.3 Verbindliche Zwischenfristen für die Fertigstellung folgender Teilleistungen

☐ :

☐ : Wochen ab Ende der Beginnfrist, Ziffer 2.1.1

Die MüK weist darauf hin, dass ihr bei nicht fristgerechter Fertigstellung erhebliche Schäden entstehen können, z. B. wegen verzögerter Inbetriebnahme, Auswirkungen auf andere Betriebsteile etc., und zwar auch in einer Höhe, die den Auftragswert und eine vereinbarte Vertragsstrafe weit übersteigt.

2.2 Arbeitszeiten

Die Arbeiten dürfen grundsätzlich nur – soweit in den übrigen unter Ziffer 1.1 genannten Vertragsbestandteilen nicht anders geregelt – in folgenden Zeiten durchgeführt werden:

Montags bis Freitag, jeweils von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr ist Mittagsruhe einzuhalten. In dieser Zeit sind keine lärmintensiven Arbeiten durchzuführen. Abweichungen sind nur nach vorheriger Abstimmung mit der Bauleitung zulässig. Lärm-, schmutz- und geruchsintensive Arbeiten sind im Übrigen vorab anzumelden.

3 Vertragsstrafe

3.1 Gerät der AN mit der vereinbarten Fertigstellungsfrist gemäß Ziffer 2.1.2 in Verzug, verwirkt er je Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,20 % der Netto-Abrechnungssumme (das ist die Höhe der berechtigten Netto-Vergütung zum Zeitpunkt der Schlussrechnungsreife einschl. der Vergütung für geänderte und zusätzliche Leistungen).

3.2 Gerät der AN mit einer zu einer verbindlichen Zwischenfrist gemäß Ziffer 2.1.3 fertig zu stellenden Teilleistung in Verzug, verwirkt er je Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 % des Teils der Netto-Abrechnungssumme, der auf die bis zu diesem Zwischentermin fertig zu stellenden Teilleistungen entfällt. Eine für einen Zwischentermin verwirkte Vertragsstrafe wird auf die jeweils nächste, für einen späteren Zwischentermin verwirkte, Vertragsstrafe angerechnet.

3.3 Nach Ziffer 3.2 für Zwischenfristen (bei zwei oder mehreren: nach Anrechnung nach Ziffer 3.2 Satz 2) vom AN zu zahlende Vertragsstrafen werden auf eine nach Ziffer 3.1 verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3.4 Die insgesamt maximal vom AN nach dieser Ziffer 3 zu zahlende Vertragsstrafe ist auf 5 % der Netto-Abrechnungssumme begrenzt.

3.5 Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen neben der Vertragsstrafe durch die MüK bleibt unberührt. Jedoch wird eine verwirkte Vertragsstrafe auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

4 Baustelleneinrichtung

4.1 Die MüK überlässt dem AN Lager- und Arbeitsplätze im in den übrigen Vergabeunterlagen definierten Umfang.

4.2 Übernachtungsunterkünfte sind auf dem Baugelände nicht erlaubt.

4.3 Das Aufstellen eigener Firmentafeln und sonstige ähnliche Werbung durch den AN ist unzulässig.

4.4 Der AN, seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen haben sich auf Aufforderung der MüK in das Objekt einweisen zu lassen und ihm die erfolgte Einweisung schriftlich zu bestätigen. Der AN hat seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen entsprechend zu verpflichten.

5 Umlagen/Kostenbeteiligung

5.1 ☒ Sofern nicht vom Leistungsumfang des AN gemäß Leistungsverzeichnis umfasst, werden dem AN bauseits Baustrom und Bauwasser zur Verfügung gestellt. Für die Kosten des Verbrauchs

hat der AN 0,5 % der Netto-Abrechnungssumme zu bezahlen. Der Betrag wird anteilig von den Abschlagsrechnungen und der Schlussrechnung abgezogen.

Verlangt der AN Abrechnung nach tatsächlichem Verbrauch, hat er auf eigene Kosten vor dem Beginn der Entnahme Verbrauchsmengenzähler (ggf. als Zwischenzähler) anzubringen.

5.2 ☒ Die MüK hat eine Bauleistungsversicherung abgeschlossen, die die Leistung des AN umfasst. Für die Kosten der Versicherung hat der AN 0,18 % der Netto-Abrechnungssumme zu bezahlen. Der Betrag wird anteilig von den Abschlagsrechnungen und der Schlussrechnung abgezogen.

5.3 ☐ Die MüK hat eine Bau-Exzedenten-Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von abgeschlossen, die die Leistung des AN umfasst. Für die Kosten der Versicherung hat der AN % der Netto-Abrechnungssumme zu bezahlen. Der Betrag wird anteilig von den Abschlagsrechnungen und der Schlussrechnung abgezogen.

5.4 ☒ Die MüK stellt dem AN Container zur Bauschutt- und Abfallentsorgung zur Verfügung. Für die Kosten hat der AN 0,6 % der Netto-Abrechnungssumme zu bezahlen. Der Betrag wird anteilig von den Abschlagsrechnungen und der Schlussrechnung abgezogen.

5.5 ☐ Die MüK stellt dem AN Magazin- und Aufenthaltscontainer zur Verfügung. Für die Kosten hat der AN % der Netto-Abrechnungssumme zu bezahlen. Der Betrag wird anteilig von den Abschlagsrechnungen und der Schlussrechnung abgezogen.

6 Vom AN zu erstellende Werkstatt- und Montagepläne, Revisions- und Bestandspläne und sonstige Bestandsdokumentation

6.1 Auf Basis der ihm übergebenen digitalen Ausführungspläne hat der AN Werkstatt- und Montagepläne für seine Leistungen zu erstellen.

6.2 Bis vier Wochen vor abnahmereifer Fertigstellung seiner Leistungen hat der AN auf Basis der wie vorstehend beschrieben erstellten Werkstatt- und Montagepläne die finalen Revisions- und Bestandspläne zu erstellen, in denen der Letztstand seiner Leistungen dargestellt ist („wie gebaut“).

6.3 Bezüglich der nach Ziffern 6.1 und 6.2 zu erstellenden Pläne hat der AN das Dateiformat, die Layerstruktur und die übrigen Einstellungen und Eigenschaften der übergebenen digitalen Pläne strikt beizubehalten, durch seine Leistungen lediglich zu ergänzen und fortzuschreiben und der MüK in diesem Format zu übergeben. Die Pläne sind – unabhängig von in den Vergabeunterlagen geregelten sonstigen Übergabepflichten, z. B. in Papierform – auf eine von der MüK zur Verfügung gestellte Plattform zu laden, für die der AN entsprechende Zugriffsrechte erhält.

6.4 Zusammen mit den Revisions- und Bestandsplänen hat der AN eine auch im Übrigen vollständige Dokumentation seiner Leistungen einschließlich Bedienungsanleitungen, Herstellererklärungen, Ersatzteillisten und Wartungsanleitungen zwei Wochen vor abnahmereifer Fertigstellung zur Einsichtnahme an die MüK zu übergeben („sonstige Bestandsdokumentation“).

6.5 Ziel der Fortschreibung der Ausführungsplanung bis zur Revisions- und Bestandsplanung nach Ziffern 6.1 - 6.3 ist es, dass die dem AN übergebenen Ausführungspläne um die – in identischer Weise wie der bisherige Inhalt dargestellten – Leistungen des AN ergänzt und aktualisiert sind und dann in gleicher Weise wie die übergebenen Pläne für den Betrieb und das Facility-Management der MüK zum Einsatz kommen können.

6.6 Die MüK weist darauf hin, dass ihr bei nicht vollständiger oder nicht fristgerechter Vorlage der Revisions- und Bestandspläne nach Ziffer 6.2 sowie der sonstigen Bestandsdokumentation nach Ziffer 6.3 im Falle einer daraus resultierenden, nicht erfolgenden Betriebsaufnahme erhebliche Schäden entstehen können.

6.7 Sollte der AN nach dem Vertrag auch Ausführungspläne (nicht Werkstatt- und Montagepläne) zu erstellen haben, müssen diese von der MüK oder ihren hierfür Beauftragten zur Ausführung freigegeben sein. Die MüK trifft keine Prüfungspflicht. Diese Freigabe entbindet den AN nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Unterlagen. Ergänzend gelten zur Planprüfung und -freigabe die Vorgaben der Leistungsbeschreibung, insbesondere die dortigen Regelungen zur Prüfung durch Planer.

7 Vertretung; Bauleitung

7.1 Die MüK benennt unverzüglich nach Zuschlag einen zur Abgabe und zum Empfang aller die Vertragsdurchführung betreffenden Erklärungen und Weisungen bevollmächtigten Vertreter sowie dessen Stellvertreter. Neben den genannten Vertretern sind weitere von der MüK zur Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung des Bauvorhabens eingesetzte Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Berater, insbesondere Architekten, Bauleiter und Sonderfachleute, zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der MüK nicht berechtigt. Dies gilt auch für einseitige Erklärungen rechtsgeschäftlicher und rechtsgeschäftsähnlicher Art, wie z. B. Bedenkenanmeldungen, Behinderungsanzeigen, Aufforderungen zur Mitwirkung etc. Derartige Erklärungen sind vielmehr unmittelbar an die zur Vertretung der MüK berechtigten Personen zu richten.

7.2 Der AN benennt unverzüglich nach Zuschlag einen zu Abgabe und Empfang aller die Vertragsdurchführung betreffenden Erklärungen und Weisungen bevollmächtigten Vertreter sowie dessen Stellvertreter.

7.3 Einen Wechsel in der Person des bevollmächtigten Vertreters sowie dessen Stellvertreters teilt der AN der MüK jeweils unverzüglich mit.

7.4 Der AN hat die nach der Landesbauordnung verantwortlichen Bauleiter/Fachbauleiter sowie deren Vertreter gegenüber der MüK und den zuständigen Behörden schriftlich zu benennen. Ergänzend sind die Anforderungen der Leistungsbeschreibung an qualifiziertes Aufsichtspersonal einzuhalten.

7.5 Der verantwortliche Bauleiter/Fachbauleiter bzw. deren Vertreter haben während der normalen Arbeitszeit auf Verlangen der MüK auf der Baustelle anwesend und außerhalb der normalen Arbeitszeit telefonisch erreichbar zu sein.

7.6 Der AN setzt den in seinem Angebot benannten Bauleiter/Chefrestaurator (Anlage AV_3 der Vergabeunterlagen) für die gesamte Ausführung ein. Ein Austausch ist nur mit vorheriger Zustimmung der MüK in Textform zulässig, und nur gegen eine Person, die die Mindestanforderungen nach Ziffer B.III.3.c) der Bewerbungsbedingungen erfüllt und nach dem Bewertungsmaßstab des Zuschlagskriteriums Nr. 2 mindestens dieselbe Punktzahl erreicht. Liegen diese Voraussetzungen vor, darf die MüK die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Bei berechtigten Zweifeln an der fachlichen oder persönlichen Eignung des Bauleiters/Chefrestaurators kann die MüK seine Abberufung und die Benennung einer Person verlangen, die die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllt.

7.7 Die MüK kann ferner verlangen, dass sonstige mit der Erbringung der vertraglichen Leistungen betraute Arbeitskräfte des AN, an deren fachlicher oder persönlicher Eignung berechtigte, wesentliche Zweifel bestehen, von der Baustelle entfernt und durch andere ersetzt werden.

7.8 Der AN hat Schriftverkehr mit der MüK ausschließlich in deutscher Sprache zu führen.

7.9 Der AN hat ferner dafür zu sorgen, dass während der normalen Arbeitszeiten auf der Baustelle ständig ein Ansprechpartner anwesend ist, mit dem fachliche Abstimmungen in deutscher Sprache getroffen werden können. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die MüK nach einmaliger Abmahnung ohne weitere Fristsetzung berechtigt, auf Kosten des AN einen Dolmetscher zu beauftragen oder die Arbeiten zu Lasten des AN vorläufig einstellen zu lassen. Sonstige Rechte bleiben unberührt.

8 Ausführung; Auskunftspflicht

8.1 Dem AN obliegt die Verpflichtung nach § 4 Abs. 5 S. 2 VOB/B nach diesem Vertrag.

8.2 Der AN ist verpflichtet, baubetrieblich bedingte Belästigungen und Beeinträchtigungen (insbesondere Lärm, Staub, Schmutz) der Anwohner und Nutzer der anliegenden Straßen und Grundstücke soweit wie technisch möglich auf ein Minimum zu reduzieren. Er hat in jedem Fall die einschlägigen Vorschriften und Richtlinien zum Lärmschutz bei Bauarbeiten, insbesondere die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV – und die AVV Baulärm, zu beachten. Etwaige weitergehende Anforderungen in der Leistungsbeschreibung sind einzuhalten.

8.3 In Zusammenhang mit der Leistung des AN entstehende Schäden an Rechtsgütern der MüK oder Dritter hat der AN der MüK unverzüglich anzuzeigen.

8.4 Der AN ist verpflichtet, der MüK auf deren Anforderung die Erfüllung seiner laufenden Verpflichtungen gegenüber Steuerbehörden, Sozialversicherungsträgern und Urlaubskassen nachzuweisen.

8.5 Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der AN die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidliche Maß einzuschränken.

8.6 Der AN verpflichtet sich, projektbezogene Äußerungen in der Öffentlichkeit oder Werbung mit dem Projekt nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der MüK vorzunehmen.

8.7 Veröffentlichungen über die Bauleistungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der MüK zulässig.

9 Bautagesberichte

9.1 Der AN hat Bautagesberichte zu führen und davon der Objektüberwachung der MüK arbeitstäglich – soweit nicht anders vereinbart – die Erstschrift zu übergeben. Die in den Bautagesberichten enthaltenen Angaben sind rein informativ, ersetzen nicht gesondert anzuzeigende Sachverhalte, wie Behinderungen oder Bedenken, und sind für die MüK nicht verbindlich. Mit der Übergabe ist keine inhaltliche Anerkennung durch die MüK verbunden.

9.2 Die Form der Bautagesberichte ist mit der Projektleitung der MüK abzustimmen. Etwaige Vorgaben in der Leistungsbeschreibung sind einzuhalten. Sie müssen enthalten:

- Wetter, Temperaturen,
- Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte des AN,
- Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte des AN,
- Zu- und Abgang von Baustoffen und Geräten des AN,
- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit des AN,
- Art, Umfang und Ort der täglich geleisteten Arbeiten des AN mit wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs, Betonierzeiten u. dgl.),
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung des AN,
- Unfälle des AN und
- sonstige wichtige Vorkommnisse aus dem Bereich des AN.

10 Rechnungen, Rechnungsprüfungsunterlagen, Fälligkeit

10.1 Alle Rechnungen sind auszustellen an:

München Klinik Bau Projektgesellschaft mbH
für die München Klinik gGmbH
Kölner Platz 1
80804 München

10.2 Alle Rechnungen OHNE Anlagen sind bei folgenden Empfängern und ausschließlich in digitaler Form einzureichen:

1. München Klinik Bau Projektgesellschaft mbH: faktura.ks@muenchen-klinik-bau.de
2. Hochbau-Themen: IB Prof. Vogt Planungsgesellschaft mbH: info@ib-prof-vogt-leipzig.de
3. TGA-Themen: Assmann Beraten + Planen GmbH: rg-pruefung-nks@assmann.info

Alle Rechnungen INKL. Anlagen:
Als Upload im PMG-Raum (Projektraum des Bauherrn) mit Infomail an seitens AG festgelegten Email – Verteiler (Projektleiter, Teambox, Empfänger 2 und bei TGA-Themen zus. Empfänger 3).

10.3 Jede Rechnung ist, unter Bezugnahme auf den jeweiligen Zuschlag/Auftrag (Auftragsnummer), als Abschlags-, Schluss- oder ggf. Teilschlussrechnung zu bezeichnen. Die Rechnungen sind gesondert nach Projekten, Teilprojekten und Förderabschnitten bzw. -bescheiden auszustellen. Zusammengehörige Abschlagszahlungen sind jeweils durchlaufend zu nummerieren.

11 Preisfortschreibung bis Zuschlag; Festpreise

11.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Eine Preisgleitung findet vorbehaltlich der nachfolgenden einmaligen Fortschreibung bis zum Zuschlag nicht statt. Die im Preisblatt (Anlage AV_11 der

Vergabeunterlagen) angebotenen Einheits- und Pauschalpreise einschließlich der Preise für die Option (Pos. 1.10) werden nach Maßgabe der Ziffern 11.2 bis 11.5 einmalig vom Ablauf der Angebotsfrist des bezuschlagten Angebots (Erstangebot oder Folgeangebot) auf den Zeitpunkt des Zuschlags fortgeschrieben.

11.2 Die fortgeschriebenen Preise ergeben sich durch Multiplikation der angebotenen Preise mit dem Anpassungsfaktor F = I(Z) : I(A). Maßgeblich ist der vom Bayerischen Landesamt für Statistik vierteljährlich veröffentlichte Preisindex für Bauwerke in Bayern, Wohngebäude, Ausbauarbeiten, Leistungsbereich „Tischlerarbeiten“ (Basis 2021 = 100). I(A) ist der Indexwert für den Erhebungsmonat (Februar, Mai, August oder November), in den der Ablauf der Angebotsfrist des bezuschlagten Angebots fällt oder der ihm zuletzt vorausgeht. I(Z) ist der Indexwert für den Erhebungsmonat, in den der Tag der Zuschlagserteilung fällt oder der ihm zuletzt vorausgeht. Der Anpassungsfaktor wird auf vier, die fortgeschriebenen Preise werden auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

11.3 Die Fortschreibung wirkt zugunsten wie zulasten des AN. Der Anpassungsfaktor ist auf Werte von mindestens 0,90 und höchstens 1,10 begrenzt.

11.4 Wird der Index nicht mehr veröffentlicht oder auf eine neue Basis umgestellt, tritt an seine Stelle der Nachfolgeindex bzw. der auf die neue Basis umgerechnete Indexwert. Hilfsweise gilt der entsprechende Index des Statistischen Bundesamtes für Deutschland. Ändert sich zwischen den nach Ziffer 11.2 maßgeblichen Zeitpunkten der gesetzliche Umsatzsteuersatz, wird der Anpassungsfaktor um die Auswirkung dieser Änderung auf den Index bereinigt.

11.5 Der Zuschlag wird auf das Angebot in der eingereichten Fassung erteilt. Die Fortschreibung ergibt sich unmittelbar aus diesem Vertrag. Die MüK teilt dem AN den Anpassungsfaktor und die fortgeschriebenen Preise unverzüglich nach dem Zuschlag in Textform mit. Die Mitteilung hat ausschließlich feststellende Wirkung. Sämtliche Abschlags- und Schlussrechnungen sind auf Grundlage der fortgeschriebenen Preise zu stellen. Ist der Indexwert I(Z) bei Zuschlag noch nicht veröffentlicht, erfolgt die Mitteilung unverzüglich nach seiner Veröffentlichung. Bis dahin wird nach den angebotenen Preisen abgerechnet; die Differenz wird mit der nächsten Abschlagsrechnung ausgeglichen.

11.6 Soweit Preise für geänderte oder zusätzliche Leistungen (§ 2 Abs. 5 und 6 VOB/B) auf Grundlage der Angebotspreise oder der Preisermittlung des Angebots bestimmt werden, ist der Anpassungsfaktor entsprechend anzuwenden.

11.7 Mit der Fortschreibung sind sämtliche Änderungen der Preisermittlungsgrundlagen zwischen dem Ablauf der Angebotsfrist und dem Zuschlag abgegolten. Eine Stoffpreis- oder Lohngleitklausel wird nicht vereinbart. Ansprüche nach § 2 VOB/B, insbesondere wegen einer Änderung der vertraglichen Ausführungsfristen, bleiben unberührt.

11.8 Die Regelungen dieser Ziffer 11 ergänzen die Preisvereinbarung der Parteien; sie stellen keine inhaltliche Abweichung von der VOB/B im Sinne von Ziffer 1.2 dar.

12 Verjährung der Mängelrechte

12.1 Zu § 13 Abs. 4 VOB/B wird vereinbart, dass

☐ es bei den Verjährungsfristen nach § 13 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 VOB/B verbleibt.

☒ als Verjährungsfrist für Mängelrechte abweichend von § 13 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 VOB/B einheitlich 5 Jahre vereinbart werden

13 Sicherheitsleistung

13.1 Als Sicherheit für alle bis zur Abnahme entstandenen Ansprüche der MüK hat der AN eine Sicherheit (Vertragserfüllungssicherheit) in Höhe von **5 %** der Brutto-Auftragssumme (das ist die berech-

tigte Höhe der Brutto-Vergütung zum Zeitpunkt der Auftragserteilung) zu stellen, sofern die Auftragssumme mindestens **netto € 250.000,00** beträgt. Die Vertragserfüllungssicherheit sichert Ansprüche der MüK wegen Mängeln oder Restleistungen nur, wenn diese vor der Abnahme geltend gemacht oder bei der Abnahme vorbehalten wurden.

13.2 Als Sicherheit für alle Ansprüche der MüK gegen den AN wegen nach Abnahme festgestellter Mängel hat der AN nach Abnahme eine Sicherheit (Mängelansprüchesicherheit) in Höhe von **3 % der Brutto-Abrechnungssumme** (das ist die berechtigte Höhe der Brutto-Vergütung zum Zeitpunkt der Schlussrechnungsreife einschl. der Vergütung für geänderte und zusätzliche Leistungen) zu stellen.

13.3 Für die Rückgabe der Sicherheiten gilt § 17 Abs. 8 VOB/B. Zu § 17 Abs. 8 Nr. 2 Satz 1 Halbs. 2 VOB/B wird vereinbart, dass

☐ es bei dem Rückgabezeitpunkt der Sicherheit (2 Jahre nach Abnahme) verbleibt.
☒ als anderer Rückgabezeitpunkt 5 Jahre nach Abnahme vereinbart wird.

13.4 Bei Sicherheit durch Bürgschaft gilt: Eine Bürgschaft für die Vertragserfüllungssicherheit muss dem beiliegenden Muster „Vertragserfüllungsbürgschaft“, und eine Mängelansprüchesicherheit muss dem beiliegenden Muster „Bürgschaft für Mängelansprüche“ entsprechen. Jede Bürgschaft muss unwiderruflich, selbstschuldnerisch und unbefristet von einem in § 17 Abs. 2 VOB/B zugelassenen Bürgen ausgestellt sein. In jeder Bürgschaft ist zu erklären, dass die Bürgschaft und sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Bürgschaft ausschließlich deutschem Recht unterliegen, und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus der Bürgschaft München ist, soweit dies gesetzlich zulässig vereinbart werden kann.

14 Versicherung

14.1 Der AN ist verpflichtet, während der gesamten Bauzeit eine Haftpflichtversicherung zur Abdeckung aller sich aus der im Zusammenhang mit den Leistungen des Vertrags ergebenden, in Deutschland tarifmäßig versicherbarer Risiken, insbesondere gegen alle Haftpflicht- und Unfallschäden, sowie inklusive der Umwelthaftpflicht, abzuschließen und die Kosten dieser Versicherung zu tragen. Diese Verpflichtung gilt ausdrücklich auch, wenn die MüK eine Bau-Exzedenten-Haftpflichtversicherung nach Ziffer 5.3 abgeschlossen hat, da diese das Bestehen einer Haftpflichtversicherung des AN mit den Deckungssummen nach Ziffer 14.2 voraussetzt.

14.2 Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung müssen für den Einzelfall jeweils mindestens betragen:

Für Personenschäden je Schadensereignis:	5.000.000,00 €
Für sonstige Schäden einschließlich Umweltschäden je Schadensereignis:	3.000.000,00 €

Weiter muss die Versicherung eine Maximierung der Ersatzleistung von mindestens dem Zweifachen der Deckungssummen pro Kalenderjahr beinhalten.

Entspricht der bestehende Haftpflichtversicherungsschutz nicht den vorstehend beschriebenen Anforderungen, ist der AN verpflichtet, nach seiner Wahl entweder seine bestehende Haftpflichtversicherung über (projektbezogene) Exzedenten so zu erweitern, dass sie diesen Anforderungen entspricht oder eine diesen Anforderungen entsprechende Projektpolice abzuschließen.

14.3 Der Versicherungsschutz muss auch Tätigkeits- und Bearbeitungsschäden sowie an in Obhut genommenen Sachen umfassen, insbesondere an den ausgebauten historischen Fensterflügeln, Türblättern und Beschlägen während Transport, Lagerung und Werkstattbearbeitung.

14.4 Der AN ist verpflichtet, die Versicherungen während der gesamten Bauzeit aufrecht zu erhalten. Der Abschluss oder das Bestehen dieser Versicherungen und die vertragsgemäßen Prämienzahlungen sind der MüK durch Übersendung des Versicherungsvertrages bzw. der Police und der Zahlungsbelege unaufgefordert, vor Beginn der Ausführung, spätestens jedoch 10 Arbeitstage nach Beauftragung nachzuweisen. Werden entsprechende Nachweise trotz Mahnung mit angemessener Nachfristsetzung durch den AN nicht vorgelegt, ist die MüK berechtigt, entweder den entsprechenden Versicherungsvertrag im Namen und auf Kosten des AN abzuschließen und die ihr dadurch entstehenden Kosten von Abschlagszahlungen bzw. der Schlusszahlung abzuziehen oder das Vertragsverhältnis außerordentlich und fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

15 Freistellung nach § 48 b EStG

15.1 Soweit nicht schon mit Angebotsabgabe geschehen, hat der AN unverzüglich nach Vertragsschluss der MüK eine Freistellungsbescheinigung seines zuständigen Finanzamtes nach § 48 b EStG vorzulegen und bei Ablauf der zeitlichen Geltung unaufgefordert eine neue Bescheinigung nachzureichen. Der AN verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung der MüK unverzüglich anzuzeigen.

15.2 Liegt der MüK keine gültige Freistellungsbescheinigung vor, ist der AN verpflichtet, der MüK unverzüglich seine Steuernummer, das für ihn zuständige Finanzamt und dessen Bankverbindung mitzuteilen.

15.3 Liegt eine Freistellungsbescheinigung nicht vor oder wird eine vorgelegte Bescheinigung widerrufen oder zurückgenommen, ist die MüK zu einem der zu entrichtenden Steuer der Höhe nach entsprechenden Einbehalt berechtigt.

16 Sicherung von Mindestlohnpflichten

16.1 Mindestlohnpflichten bestehen in der Baubranche aufgrund der geltenden allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge und aufgrund des Mindestlohngesetzes (MiLoG). Danach ist der AN verpflichtet, den zur Erfüllung seiner Vertragsleistungen eingesetzten eigenen Arbeitskräften tarifliche bzw. gesetzliche Mindestlöhne zu gewähren.

16.2 Daneben haftet der AN gemäß Arbeitnehmer-Entsendegesetz bzw. Mindestlohngesetz dafür, dass auch den auf seiner Baustelle von Nachunternehmern eingesetzten Arbeitskräften der Mindestlohn vergütet wird.

16.3 Erhalten Arbeitskräfte, die zur Erfüllung von Vertragsleistungen des AN eingesetzt sind, für tatsächlich geleistete Arbeit den ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Lohn nicht, nicht vollständig oder nicht termingerecht, so hat der AN als sofort fällige Pflicht gegenüber der MüK an alle betroffenen Arbeitskräfte die vorenthaltenen Löhne zu zahlen. Der AN hat die erforderlichen Kosten für Dolmetscherdienste sowie für anwaltliche Betreuung der betroffenen Arbeitskräfte zu erstatten und übliche Vorschüsse zu leisten.

16.4 Bei begründetem Verdacht von Verstößen gegen die Mindestlohnpflichten hat der AN der MüK nachzuweisen, dass alle Arbeitskräfte den ihnen zustehenden Mindestlohn auch tatsächlich erhalten haben; dies kann z.B. durch Testat eines Wirtschaftsprüfers erfolgen. Bis zum Nachweis der vollständigen Erfüllung der Mindestlohnpflichten ist die MüK berechtigt, fällige Zahlungen bis zu 5 % der Auftragssumme zurückzubehalten.

17 Wirksamkeitsvereinbarung; Rechtswahl; Schriftform; Gerichtsstand

17.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser BVB unwirksam sein, bleiben die Übrigen verbindlich.

17.2 Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts, für ein eventuell gerichtliches Verfahren das Prozessrecht der Bundesrepublik Deutschland.

17.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das für das Stadtgebiet München zuständige Gericht.

Der Auftraggeber, **München Klinik gGmbH**
Thalkirchner Straße 48
80337 München

(nachfolgend München Klinik bzw. MüK genannt),

und der Auftragnehmer: (nachfolgend AN genannt),

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Maßnahmennummer	Vergabenummer	Auftragsdatum
Baumaßnahme **bitte auswählen** **bitte auswählen**		
Leistung		

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der AN eine Sicherheit für alle bis zur Abnahme entstandenen Ansprüche der MüK in Höhe von 5 % der Brutto-Auftragssumme (das ist die berechtigte Höhe der Brutto-Vergütung zum Zeitpunkt der Auftragserteilung) zu stellen (Vertragserfüllungssicherheit), sofern die Auftragssumme mindestens netto € 250.000,00 beträgt. Die Vertragserfüllungssicherheit sichert Ansprüche der MüK wegen Mängeln oder Restleistungen nur, wenn diese vor der Abnahme geltend gemacht oder bei der Abnahme vorbehalten wurden.

Dies vorausgeschickt übernehmen wir,

Name und Anschrift des Bürgen	

hiermit für den AN die unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaft und verpflichten uns, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

€, in Worten: Euro

an die MüK zu zahlen.

Auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.

Die Bürgschaft ist unbefristet.

Die Bürgschaft und sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Bürgschaft unterliegen ausschließlich deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist München.

Ort und Datum Unterschrift und Stempel des Bürgen

Der Auftraggeber, **München Klinik gGmbH**
Thalkirchner Straße 48
80337 München

(nachfolgend München Klinik bzw. MüK genannt),

und der Auftragnehmer:

(nachfolgend AN genannt),

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Maßnahmennummer	Vergabenummer	Auftragsdatum
Baumaßnahme **bitte auswählen** **bitte auswählen**		
Leistung		

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der AN eine Sicherheit für alle Ansprüche der MüK gegen den AN wegen nach Abnahme festgestellter Mängel nach Abnahme eine Sicherheit (Mängelansprüchesicherheit) in Höhe von 3 % der Brutto-Abrechnungssumme (das ist die berechtigte Höhe der Brutto-Vergütung zum Zeitpunkt der Schlussrechnungsreife einschl. der Vergütung für geänderte und zusätzliche Leistungen) zu stellen.

Dies vorausgeschickt übernehmen wir,

Name und Anschrift des Bürgen	

hiermit für den AN die unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaft und verpflichten uns, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

€,
in Worten: Euro

an die MüK zu zahlen.

Auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.

Die Bürgschaft ist unbefristet.

Die Bürgschaft und sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Bürgschaft unterliegen ausschließlich deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist München.

Ort und Datum Unterschrift und Stempel des Bürgen